Gemeinde KUSTERDINGEN

SITZUNGSVORLAGE				
Nr. 103/2020 vom 09.10.2020		Hauptamt		
Sitzung des	GR			
am	21.10.2020			
öff. (ö) / nichtöff. (nö)	ö			
Vorberatung (V)				
Entscheidung (E)	E			

TAGESORDNUNGSPUNKT:

Bildung eines beschließenden Ausschusses Neubau Feuerwehrhaus

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Für den Neubau Feuerwehrhaus bildet der Gemeinderat einen beschließenden Bauausschuss Neubau Feuerwehrhaus, der aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 Mitgliedern besteht.
2. Der beschließende Bauausschuss trifft alle Entscheidungen im Rahmen der Bewirtschaftungsbefugnis des Gemeinderates oder des Technischen Ausschusses bzw. Verwaltungsausschusses selbständig an Stelle dieser Gremien.
3. In den beschließenden Ausschuss „Bauausschuss Neubau Feuerwehrhaus" werden im Wege der Einigung folgende Mitglieder des Gemeinderates gewählt:

Ausschussmitglied	Stellvertreter
Bürgermeister Dr. Jürgen Soltau	
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

4. Als beratende Mitglieder werden folgende Mitglieder der Freiw. Feuerwehr in den beschließenden Ausschuss „Bauausschuss Neubau Feuerwehrhaus" gewählt:
   1.
   2.
   3.
   4.
   5.

Ergebnis der Vorberatung:

1. im Ortschaftsrat

☐ wie Beschlussvorschlag
☐ wie Beschlussvorschlag mit folgenden Änderungen:

☐

2. im TA / VA

☐ wie Beschlussvorschlag
☐ wie Beschlussvorschlag mit folgenden Änderungen:

☐ wie Ortschaftsratsbeschluss
☐ wie Ortschaftsratsbeschluss mit folgenden Änderungen:

Darstellung des Sachverhalts:

Im Rahmen der Planung und der Realisierung Neubau Feuerwehrhaus Kusterdingen werden zahlreiche Entscheidungen anstehen, die je nach Auftragssumme der Zuständigkeit unterschiedlicher Gremien oder des Bürgermeisters unterliegen würden.

Um die Abläufe bei dem Bauprojekt zeitlich und organisatorisch zu vereinheitlichen und zu flexibilisieren, hat die Verwaltung in der Sitzung vom 30.09.2020 vorgeschlagen, einen beschließenden Ausschuss Neubau Feuerwehrhaus zu bilden (vgl. Sitzungsvorlage 085/2020).

Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) lässt die Bildung beschließender Ausschüsse nach § 39 zu, sofern eine Übertragung der Aufgabe nicht ausdrücklich nach § 39 Abs. 2 GemO ausgeschlossen ist. Bei einem Feuerwehrhaus handelt es sich nicht um eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 10 Abs. 2 GemO. Die öffentliche Einrichtung ist die Feuerwehr selbst, die bereits besteht. Das Kriterium der Verfügung über Gemeindevermögen, das für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist, wird durch den Grundsatzbeschluss des Gemeinderates ein Feuerwehrhaus zu bauen, erfüllt. Dieser Grundsatzbeschluss ist durch die Beschlüsse im Rahmen der Haushaltsplanberatung, der Feuerwehrbedarfsplanung und des Vergabeverfahrens gefasst worden. Damit unterfällt die Aufgabe „Bauausschuss Neubau Feuerwehrhaus" keinem der ausgeschlossenen Bereiche, so dass die Bildung eines beschließenden Ausschusses für diese Angelegenheit möglich ist.

Beschließende Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit eigenständig und an Stelle des Gemeinderates oder anderer Organe. Von einer Übertragung der im Zusammenhang mit dem Neubau Feuerwehrhaus anfallenden Aufgaben an einen beschließenden Ausschuss wären insbesondere folgende Entscheidungen umfasst:

- alle Vergabeentscheidungen bezüglich der Bau- und Ingenieurleistungen innerhalb des Haushaltsansatzes mit einer Vergabesumme von mehr als 20.000 €, ausgenommen über- oder außerplanmäßige Ausgaben
  (Vergabeentscheidungen unterhalb dieses Kostenrahmens fallen nach der Hauptsatzung in die Zuständigkeit des Bürgermeisters)
- Auswahl eines Planungsbüros und Vergabe der Architektenleistung im Rahmen des beschlossenen VgV-Vergabeverfahrens ohne Lösungsansätze
- sämtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Raumanforderungen, technischer Ausstattung, Gestaltung, Bemusterung u.ä.

Bei der Bildung von beschließenden Ausschüssen ist zu unterscheiden zwischen der dauernden Übertragung eines Aufgabenbereiches, für die es einer Regelung in der Hauptsatzung bedarf und der Erledigung einzelner Aufgaben. Für die Erledigung einzelner Angelegenheiten kann ein beschließender Ausschuss nach § 39 Abs. 1 Satz 2 GemO auch durch Beschluss des Gemeinderates gebildet werden. Somit ist für die Übertragung des Projektes Neubau Feuerwehrhaus die Bildung eines beschließenden Ausschusses durch einfachen Beschluss des Gemeinderates ausreichend.

Nach § 40 GemO bestehen beschließende Ausschüsse aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Eine Höchstzahl ist nicht vorgegeben. Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden durch Wahl aus der Mitte des Gemeinderats bestellt, wobei vorrangig eine Einigung über die Zusammensetzung herbeigeführt werden soll (§ 40 Abs. 2 GemO). Kommt eine Einigung nicht zu Stande, sind die Mitglieder von den Gemeinderäten auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen.
Die Gemeinde hatte zunächst unter Berücksichtigung der geplanten Beteiligung der Feuerwehrmitglieder als sachkundige Einwohner eine Besetzung mit ca. 6 Mitgliedern des Gemeinderates zzgl. Bürgermeister empfohlen. Aus der Mitte des Gemeinderates wurde in der Sitzung vom 30.09.2020 vorgeschlagen die Mitgliederzahl auf 5 Personen festzusetzen, um der Zahl der Fraktionen bzw. Listen gerecht zu werden.

Die Zahl der Stellvertreter ist nicht gesetzlich geregelt. Es besteht lediglich eine Verpflichtung dazu, die Stellvertretung sicherzustellen. Insofern bleibt es dem Gemeinderat überlassen, wie er dies gewährleistet. Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, für jedes Ausschussmitglied einen persönlichen Stellvertreter zu bestimmen, wie dies in der Hauptsatzung für die dauerhaft gebildeten beschließenden Ausschüsse vorgesehen ist (§ 4 Abs. 3).

Vorsitzender des beschließenden Ausschusses ist nach § 40 Abs. 3 GemO der Bürgermeister, der einen seiner Stellvertreter oder bei Verhinderung aller Stellvertreter ein Ausschussmitglied mit seiner Vertretung beauftragen kann.

Zusätzlich zu den Mitgliedern können durch den Gemeinderat auch weitere Personen als sachkundige Einwohner widerruflich in einen beschließenden Ausschuss berufen werden, allerdings nur als beratende und damit nicht als antrags- oder stimmberechtigte Mitglieder. Dabei muss die Zahl der beratenden Mitglieder um eine niedriger sein als die Zahl der Gemeinderäte (ohne Bürgermeister), die als Mitglieder einem Ausschuss angehören (§ 40 Abs. 1 Satz 4 GemO).
Es wird vorgeschlagen Mitglieder der Freiw. Feuerwehr als sachkundige Einwohner in den Bauausschuss zu berufen. Bisher waren 6 Feuerwehrmitglieder an den Planungen beteiligt. Unter Berücksichtigung des Vorschlags aus der Mitte des Gemeinderates für den beschließenden Ausschuss 5 Mitglieder zzgl. Bürgermeister vorzusehen, wurde von der Freiw. Feuerwehr eine Reduzierung des eigenen Gremiums vorgenommen und lediglich 5 Personen benannt, die in den Ausschuss berufen werden sollen. Die Namen der Personen werden in der Sitzung bekannt gegeben.
Im Rahmen einer erneuten Überprüfung hat sich herausgestellt, dass bei der Ermittlung der Sitze der Bürgermeister doch nicht mitzurechnen ist, d.h. die Zahl der beratenden Mitglieder der Feuerwehr nochmals reduziert werden müsste. Dies soll möglichst vermieden werde.

Die Gemeindeverwaltung schlägt daher vor, die Anzahl der Gemeinderäte auf mind. 6 Mitglieder zzgl. Bürgermeister festzulegen, damit keine weiteren Einschränkungen seitens der Feuerwehr notwendig werden.

Die Gemeindeverwaltung bittet die Gemeinderatsmitglieder sich vorab über die Berufung der Mitglieder und Stellvertreter abzustimmen und die Namen der Gemeindeverwaltung vorab mitzuteilen.

Marinic

Finanzierung:

Finanzieller Aufwand der vorgeschlagenen Maßnahme	€
Haushaltsplanansatz	€
Verpflichtungsermächtigung (VE)	€
nachzufinanzieren sind	
- als überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe	€
- als überplanmäßige / außerplanmäßige VE	€
- Deckung durch	